Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Arensharde, des Zweckverbands Gemeinschaftskläranlage Silberstedt, des Breitbandzweckverbands Mittlere Geest und der Gemeinden Bollingstedt, Ellingstedt, Hollingstedt, Hüsby, Jübek, Lürschau, Schuby, Silberstedt und Treia

19. Dezember 2025 | **Jahrgang 17** | **Nr. 49/2025**

Veröffentlichungen in dieser Ausgabe

Seite 475	4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Hollingstedt (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)
Seite 478	Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hollingstedt für das Haushaltsjahr 2025
Seite 481	4. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Silberstedt über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)
Seite 485	3. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Silberstedt
Seite 487	4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Silberstedt (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)
Seite 490	4. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Jübek über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)
Seite 492	4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Jübek (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)

Das Amtsblatt wird vom Amt Arensharde herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, Heiligabend oder Silvester, so erscheint das Amtsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Amtsblatt ist beim Amt Arensharde zu folgenden Bedingungen erhältlich: Abonnement gegen Erstattung der Portokosten, Einzelbezug: unentgeltliche Abgabe bei Abholung in der Amtsverwaltung

4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Hollingstedt (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)

Die durch die Gemeindevertretung Hollingstedt am 15. Dezember 2025 beschlossene 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Hollingstedt (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen) wurde durch den Bürgermeister am 15. Dezember 2025 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, 19. Dezember 2025

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
Hansen

4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Hollingstedt (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 Abs. 1 S.1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15. Dezember 2025 folgende Satzung erlassen:

I.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Abwassergebühr wird in Form einer Grund- und Arbeitsgebühr erhoben.

2. Die jährliche Grundgebühr beträgt je Grundstückskläranlage

   a) für Hauskläranlagen, die gem. § 18b Wasserhaushaltsgesetz und § 34 Landeswassergesetz nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik betrieben werden 124,50 Euro

   b) bei technisch belüfteten Anlagen, von denen die Wartungsberichte mit den nach der Bauartzulassung erforderlichen Schlammmessungen bis spätestens 28.02. des Folgejahres vorliegen, wird keine Grundgebühr erhoben.

3. Die Arbeitsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung je angefangenen m³

   a) aus Hauskläranlagen, die gem. § 18b Wasserhaushaltsgesetz und § 34 Landeswassergesetz nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik betrieben werden 75,00 Euro

   b) aus technisch belüfteten Anlagen, die im Zuge der turnusgemäßen Leerung bzw. Entschlammung der Kläranlage im Rahmen einer angebotenen Sammelabfuhr geleert werden,

   für den ersten m³ 200,00 Euro

   und jeden weiteren angefangenen m³ 75,00 Euro

4. Bei einer Sonderleerung bzw. –entschlammung der Hauskläranlage (Kleinkläranlage inkl. Nachklärteiche) sind die entstandenen Kosten zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 5 % zu erstatten. (Eine Sonderleerung bzw. –entschlammung ist jede außerhalb der turnusmäßig durchgeführten Leerung bzw. Entschlammung im Rahmen der angebotenen Sammelabfuhr) Die Erstattung hat innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsanforderung zu erfolgen.

II.

Diese Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Hollingstedt, den 15. Dezember 2025

L.S.

Hoffmann
Bürgermeister

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hollingstedt für das Haushaltsjahr 2025

Die durch die Gemeindevertretung Hollingstedt am 15. Dezember 2025 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hollingstedt wurde durch den Bürgermeister am 15. Dezember 2025 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jeder kann während der Dienststunden Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan im Amt Arensharde, Raum 15, Hauptstraße 41 in 24887 Silberstedt, nehmen.

Silberstedt, 19. Dezember 2025

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
Hansen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hollingstedt für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2025 - und mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde[1] – folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnisplan				
der Gesamtbetrag der Erträge	169.500 EUR	175.700 EUR	2.873.900 EUR	2.867.700 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	170.700 EUR	111.400 EUR	3.110.200 EUR	3.169.500 EUR
der Jahresüberschuss	0 EUR	64.300 EUR	0 EUR	0 EUR
der Jahresfehlbetrag	1.200 EUR	0 EUR	236.300 EUR	301.800 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	1.200 EUR	64.300 EUR	-236.300 EUR	-301.800 EUR
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:	169.500 EUR	36.200 EUR	2.677.300 EUR	2.810.600 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	169.500 EUR	110.600 EUR	2.967.800 EUR	3.026.700 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	55.300 EUR	139.500 EUR	191.200 EUR	107.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	750.500 EUR	16.000 EUR	271.100 EUR	1.005.600 EUR

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher 0 EUR	auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher 0 EUR	auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher 0 EUR	auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher 1,40	auf 1,54

§ 3

Die §§ 3 und 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 werden nicht geändert.

§ 4

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 5.000 EUR beträgt.

§ 5

Jedes Produkt dieses Haushaltsplanes stellt ein Budget gem. § 20 GemHVO dar.

§ 6

Personalaufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sind quer über den gesamten Haushalt gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gem. § 22 Abs. 3 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

Hollingstedt, den 15.12.2025

L.S.

Hoffmann
Bürgermeister

---

[1] sofern erforderlich

4. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Silberstedt über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Die durch die Gemeindevertretung Silberstedt am 16. Dezember 2025 beschlossene 4. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Silberstedt über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) wurde durch den Bürgermeister am 18. Dezember 2025 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, 19. Dezember 2025

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
Szczygiel

4. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Silberstedt über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOfF) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Silberstedt vom 16.12.2025 folgende 4. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

I.

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1
Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse sowie für die Teilnahme an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 €.
Das gleiche Sitzungsgeld wird ebenfalls gewährt für sonstige Tätigkeiten für die kommunale Körperschaft.

II.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2
Bürgermeister, stellvertretende Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
Dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:
   a. bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
   b. bei dienstlicher Benutzung eines privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

Auf Beschluss der Gemeindevertretung kann die Erstattung der Aufwendungen nach a) und b) pauschaliert werden.

(2) Die 1. Stellvertreterin oder der 1. Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.

(3) Die 2. Stellvertreterin oder der 2. Stellvertreter des Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.

III.

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Fraktionsvorsitzende

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 15,00 €.

IV.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4
Ausschussmitglieder

(1) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und sonstigen Tätigkeiten für die kommunale Körperschaft ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfalle.
(2) Ausschussvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €. Bei Verhinderung einer bzw. eines Ausschussvorsitzenden erhalten die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden neben dem Sitzungsgeld nach § 1 oder § 4 Abs. 1 ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 €.
(3) Ausschussmitglieder erhalten für jedes von ihnen gefertigte Protokoll der Ausschusssitzung eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

V.

Es wird folgender „§ 4a Sitzungsgelder für die Teilnahme an Fraktionssitzungen“ eingefügt:

§ 4a
Sitzungsgelder für die Teilnahme an Fraktionssitzungen

Fraktionsmitglieder und zu Fraktionssitzungen hinzugezogene bürgerliche Ausschussmitglieder erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 €, wenn diese Sitzungen der Vorbereitung einer Sitzung der Vertretung, eines Ausschusses oder der Meinungsbildung für wesentliche kommunale Vorhaben dienen.

VI.

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5
Gemeinde- / Ortswehrführer und Stellvertreter

Der Gemeindewehrführer sowie der Ortswehrführer erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Ziff. 3 der EntschVOfF.
Der Stellvertreter des Gemeindewehrführers sowie des Ortswehrführers erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % der monatlichen Aufwandsentschädigung des Gemeindewehrführers bzw. des Ortswehrführers.

Daneben erhalten der Gemeinde- und der Ortswehrführer sowie ihre Stellvertreter ein Kleidergeld in Form einer monatlichen Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 2 EntschVOfF.

VII.

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Silberstedt, den 18.12.2025

Gez. L.S.

Hassel
Bürgermeister

3. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Silberstedt

Die durch die Gemeindevertretung Silberstedt am 16. Dezember 2025 beschlossene 3. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Silberstedt wurde durch den Bürgermeister am 16. Dezember 2025 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, 19. Dezember 2025

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage
Kruse

3. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Silberstedt

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des § 90 des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe, des § 31 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen in den jeweils geltenden Fassungen und des § 12 der Satzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Silberstedt wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 16.12.2025 folgende Satzung erlassen:

I.

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Für das **Mittagessen** wird **pro Mahlzeit eine Gebühr in Höhe von 3,30 Euro** erhoben.

Für das **Frühstück** wird eine **monatliche Gebühr in Höhe von 9,30 Euro** erhoben.

II.

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Silberstedt, den 16.12.2025

L.S.

Hassel
Bürgermeister

4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Silberstedt (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)

Die durch die Gemeindevertretung Silberstedt am 16. Dezember 2025 beschlossene 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Silberstedt (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen) wurde durch den Bürgermeister am 16. Dezember 2025 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, 19. Dezember 2025

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
Kruse

4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Silberstedt (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 Abs. 1 S.1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.12.2025 folgende Satzung erlassen:

I.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Abwassergebühr wird in Form einer Grund- und Arbeitsgebühr erhoben.

2. Die jährliche Grundgebühr beträgt je Grundstückskläranlage

   a) für Hauskläranlagen, die gem. § 18b Wasserhaushaltsgesetz und § 34 Landeswassergesetz nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik betrieben werden 124,50 Euro

   b) bei technisch belüfteten Anlagen, von denen die Wartungsberichte mit den nach der Bauartzulassung erforderlichen Schlammmessungen bis spätestens 28.02. des Folgejahres vorliegen, wird keine Grundgebühr erhoben.

3. Die Arbeitsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung je angefangenen m³

   a) aus Hauskläranlagen, die gem. § 18b Wasserhaushaltsgesetz und § 34 Landeswassergesetz nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik betrieben werden 75,00 Euro

   b) aus technisch belüfteten Anlagen, die im Zuge der turnusgemäßen Leerung bzw. Entschlammung der Kläranlage im Rahmen einer angebotenen Sammelabfuhr geleert werden,

   für den ersten m³ 200,00 Euro

   und jeden weiteren angefangenen m³ 75,00 Euro

4. Bei einer Sonderleerung bzw. –entschlammung der Hauskläranlage (Kleinkläranlage inkl. Nachklärteiche) sind die entstandenen Kosten zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 5 % zu erstatten. (Eine Sonderleerung bzw. –entschlammung ist jede außerhalb der turnusmäßig durchgeführten Leerung bzw. Entschlammung im Rahmen der angebotenen Sammelabfuhr) Die Erstattung hat innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsanforderung zu erfolgen.

II.

Diese Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Silberstedt, den 16.12.2025

L.S.

Hassel
Bürgermeister

4. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Jübek über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Die durch die Gemeindevertretung Jübek am 18. Dezember 2025 beschlossene 4. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Jübek über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) wurde durch den Bürgermeister am 18. Dezember 2025 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, 19. Dezember 2025

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
Szczygiel

4. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Jübek über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOfF) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jübek vom 18.12.2025 folgende 4. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

I.

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Bürgermeister, stellvertretende Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag der Vertretung 1/33 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht erreichen.

II.

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Jübek, den 18.12.2025

Gez. L.S.

Bartels
Bürgermeister

4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Jübek (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)

Die durch die Gemeindevertretung Jübek am 18. Dezember 2025 beschlossene 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Jübek (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen) wurde durch den Bürgermeister am 18. Dezember 2025 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, 19. Dezember 2025

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
Kruse

4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Jübek (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 Abs. 1 S.1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.12.2025 folgende Satzung erlassen:

I.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Abwassergebühr wird in Form einer Grund- und Arbeitsgebühr erhoben.

2. Die jährliche Grundgebühr beträgt je Grundstückskläranlage

   a) für Hauskläranlagen, die gem. § 18b Wasserhaushaltsgesetz und § 34 Landeswassergesetz nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik betrieben werden 124,50 Euro

   b) bei technisch belüfteten Anlagen, von denen die Wartungsberichte mit den nach der Bauartzulassung erforderlichen Schlammmessungen bis spätestens 28.02. des Folgejahres vorliegen, wird keine Grundgebühr erhoben.

3. Die Arbeitsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung je angefangenen m³

   a) aus Hauskläranlagen, die gem. § 18b Wasserhaushaltsgesetz und § 34 Landeswassergesetz nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik betrieben werden 75,00 Euro

   b) aus technisch belüfteten Anlagen, die im Zuge der turnusgemäßen Leerung bzw. Entschlammung der Kläranlage im Rahmen einer angebotenen Sammelabfuhr geleert werden,

   für den ersten m³ 200,00 Euro

   und jeden weiteren angefangenen m³ 75,00 Euro

4. Bei einer Sonderleerung bzw. –entschlammung der Hauskläranlage (Kleinkläranlage inkl. Nachklärteiche) sind die entstandenen Kosten zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 5 % zu erstatten. (Eine Sonderleerung bzw. –entschlammung ist jede außerhalb der turnusmäßig durchgeführten Leerung bzw. Entschlammung im Rahmen der angebotenen Sammelabfuhr) Die Erstattung hat innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsanforderung zu erfolgen.

II.

Diese Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Jübek, den 18.12.2025

L.S.

Bartels
Bürgermeister